

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung nach dem Epidemiegesetz;
Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Stadt Villach

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 10. April 2020
 29. Landesverfassungsgesetz
 Kärntner Landesverfassung; Änderung
 Kärntner COVID-19-Gesetz

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 10. April 2020, GZ: SV1-ERL-7/2020 (004/2020), betreffend die Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet, wobei aber möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit deren Kundmachung, frühestens jedoch mit Ablauf des 13. April 2020, in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 10. April 2020

Die Bezirkshauptfrau:
 Mag. Dr. Claudia Egger – Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 10. April 2020, Zahl: HE21-SIV-1822/2020 (109/2020), mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 3. April 2020, Zahl: HE21-SIV-1822/2020 (083/2020), mit der im Bezirk Hermagor Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird, geändert wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 (3. COVID-19-Gesetz), wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 3. April 2020, Zahl: HE21-SIV-1822/2020 (083/2020), mit der im Bezirk Hermagor Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft“

Die Verordnung in der Fassung vom 10. April 2020, Zahl: HE21-SIV-1822/2020 (109/2020), tritt mit der Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in Kraft.

Hermagor, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann – Stv.:
 Mag. F i a n

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 10. April 2020, Zahl: HE13-ALLF-578/2020 (002/2020), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen walddaher Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermagor, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann i.V.:
 Mag. F i a n

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 10. April 2020, Zahl: VL 14-SAN-335/2020 (223/2020), mit welcher die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 17. März 2020, Zahl: VL 14-SAN-335/2020 (020/2020), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. April 2020, Zahl: VL 14-SAN-335/2020 (193/2020), geändert wird.

In § Abs. 2 wird die Wortfolge „13. April 2020“ durch die Wortfolge „26. April 2020“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Villach, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 10. April 2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (025/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz bleiben bis zum Ablauf des 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel) in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 2. April 2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (012/2020) außer Kraft.

Wolfsberg, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann iV:
Mag. Silvia K o s t m a n n

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 10. April 2020, Zl. FE5-GES-265/2020 (008/2020), mit der im Bezirk Feldkirchen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz bleiben bis zum Ablauf des 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (<https://www.ktn.gv.at/>)

Verwaltung/Bezirke/BH-Feldkirchen/Amtstafel) in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 2. April 2020, Zl. FE5-GES-265/2020 (005/2020), außer Kraft.

Feldkirchen, am 10. April 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, mit der im Bezirk Klagenfurt-Land Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Die Verordnung tritt mit 14. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner, MBA

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10. April 2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (051/2020), mit der im Verwaltungsbezirk Völkermarkt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020 kundgemacht.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 3. April 2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (31/2020), außer Kraft.

Völkermarkt, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der die Verordnung nach dem Epidemiegesetz 1950 betreffend die Einschränkung des Betriebs von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bezirk Spittal an der Drau, Zahl SP21-ALL-255/2020 (148/2020) vom 3. April 2020 geändert wird.

Gem § 18 Epidemiegesetz 1950 idgF wird verordnet:

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 3. April 2020, Zahl SP21-ALL-255/2020 (148/2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „bis zum 13. April 2020“ durch die Wortfolge „bis Ablauf des 26. April 2020“ ersetzt.
2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft“ ersetzt.
3. Dem § 2 wird folgend angefügt: „Die Änderung durch die Novelle, Zahl: SP21-ALL-255/2020 (154/2020) vom 10. April 2020, tritt mit der Kundmachung in der Landeszeitung, an der Amtstafel und der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau in Kraft.“

Spittal an der Drau, am 10. April 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Klaus Brandner

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. April 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 idgF, bleiben bis zum 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet, wobei aber möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- und das Personal aller anderen in der aufgrund des § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. II Nr. 12/2020 idgF, erlassenen Verordnung, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF, genannten - vom Betretungsverbot ausgenommenen - Branchen

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch Anschlag und auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kundgemacht.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 mit dem Tag ihrer Kundmachung, frühestens jedoch mit Ablauf des 13. April 2020, in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2020

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Karin Zarkiana

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. April 2020, mit der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Gemäß § 2 Z 3 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gelände Siriusstraße 13, Baufläche .1576, KG Klagenfurt.

§ 2

Betretungsverbot

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten und das Verlassen des gesamten Geländes Siriusstraße 13, Baufläche .1576, KG Klagenfurt, untersagt.

§ 3

Ausnahmen vom Betretungsverbot

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind das Betreten und Verlassen

1. wenn es zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist;
2. für Montage-, Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten;
3. zur Erbringung von Versorgungs- und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge
4. durch das Betreuungs- und sonstige Personal zur Versorgung und Betreuung der Bewohner;
5. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;

§ 4

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 70/1998 idgF mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und am 23. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2020

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Karin Z a r i k i a n

Stadt Villach

Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 10. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04a, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verlängert wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 23/2020, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)" verordnet:

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verfügt wird“, zuletzt geändert mit „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04a, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verlängert wird“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie sonstiges medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesundheitsbehörden
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Infrastruktureinrichtungen (z. B. Wasserversorgung, Elektrizitätswirtschaft, Kläranlage, Informations- und Kommunikationstechnologie) beschäftigt sind
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

2. § 4 lautet:

§ 4

Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.

b. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 10. April 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e i

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.